

Schutz – und Präventionskonzept des Kinderhaus Rammingen



**"Das Wohlergehen von Kindern ist
entscheidend für die Zukunftsfähigkeit
einer jeden Gesellschaft"**

UNICEF

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Vorwort	Seite 3
Risiko – und Potentialanalyse	Seite 4 - 6
Leitbild Schutz und Prävention	Seite 7 - 8
Definition Kindeswohlgefährdung	Seite 9 - 10
Gesetzliche Grundlagen	Seite 11 - 12
Personalmanagement	Seite 13
Verhaltenskodex	Seite 14 - 15
Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII	Seite 16 - 17
Handlungsplan zur Intervention von Kinderschutzverletzungen	Seite 18
Schaubild Handlungsplan nach § 47 SGB VIII	Seite 19
Partizipation	Seite 20
Sexualpädagogisches Konzept	Seite 21 - 23
Beschwerdemanagement	Seite 24 - 29
Anlagen	Seite 30 - 31
Schlussbemerkung	Seite 32
Kontaktadressen	Seite 33
Quellen - und Literaturangaben	Seite 34

Vorwort

Mit unserem ganzheitlichen Schutzkonzept, welches wir, die pädagogischen MitarbeiterInnen vom Kinderhaus Rammingen in enger Zusammenarbeit mit unserem Träger, der Gemeinde Rammingen, erstellt haben, ist ein Konzept entstanden, um die uns anvertrauten Kinder in unserer Einrichtung vor potenziellen Gefährdungen zu bewahren und alle dazu nötigen präventiven Maßnahmen zu ergreifen, die sich als fachlich relevant herausgestellt haben.

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Bereich sein, der den Kindern ausreichend und altersgerechte Freiräume zur Entwicklung lässt.

Wir übernehmen die Verantwortung für die Sicherheit in unserer Kindertageseinrichtung zu sorgen, indem wir uns einem wichtigen aber auch unangenehmen Thema nähern und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für alle Formen der Gewalt und Machtmissbrauch auseinandersetzen.

Mit dieser Handreichung haben wir ein wichtiges und konkretes Instrument geschaffen, um präventiv zu arbeiten und Kinder zu schützen.

Dieser sichere Handlungsrahmen mit klarem Verhaltenskodex für alle MitarbeiterInnen und deutlich beschriebenen Methoden, Maßnahmen und Haltungen, welche Grenzverletzungen, Übergriffe und alle Formen von Gewalt vorbeugen, stärkt unsere Präventionsarbeit.

Wir verstehen dies als Aufgabe die Qualität in unserer Einrichtung zu sichern und zu verbessern.

Manuela Hausberger

stellvertretend für das pädagogische Team

Risiko– und Potentialanalyse

Die pädagogischen Fachkräfte vom Ramminger Kinderhaus haben im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in welcher für Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte aufgeführt, sowie beleuchtet werden. Des Weiteren ist festgelegt, was in der pädagogischen Arbeit genau eine Grenzverletzung ist und was ein Übergriff.

Bedeutend ist in der Risiko- und Potentialanalyse die „Gelegenheitsstrukturen“, sowie Schutz- und Potentialfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der Kindertageseinrichtung zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen. Dies geschieht auf der Intention, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen in den Kindertageseinrichtungen ist von Nöten.

Besonders zu beachten ist die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Folgende Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

Gefahrenorte in den Räumlichkeiten

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Gefahrensituationen für Kinder

Diese Gefahrensituationen umfassen Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischen Personal entstehen in:

- Wickel- und Pflegesituationen,
- Toilettensituationen,
- Situationen bei der die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind
 - In den Gruppenräumen
 - Im Wald
 - während Wasserspielen im Garten
 - Umkleidesituation – Wasserspielen im Garten oder „Eingenässt“
- Einzelsituationen (1:1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern
 - Frühdienst (7.00 – 8.00 Uhr)
 - Konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln/malen, Vorschule = Maxitreff)
 - Schlaf- und Ruhesituationen
 - Essenssituationen

Gefahrensituationen werden durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter begünstigt, diese sind:

- Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

Bring- und Abholsituationen

- Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und Gelände
- Auch Dritte/Unbefugte können sich durch geöffnete Türen Zutritt verschaffen

Ausflugssituationen

Begegnungen bei Spaziergängen

Gartenzeiten

Kontakte am Gartenzaun

Besuchen/Eintritten von:

- Hausmeister
- Mitarbeitern des Verwaltungsverbandes (Bsp.: Brandschutzbegehung, Sicherheitsbegehung...)
- Handwerkern
- Musikschule
- Hauswirtschaftskraft
- Geschwistern
- Lehrern durch Kooperationen mit der Schule
- Kooperationspartner aus der Gemeinde, Landratsamt, Verkehrspolizei etc. (Bsp. Pfadfinder, Jugendzahnpflege...)
- Praktikanten und Hospitanten

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

Toiletten-/Waschraumsituationen

- Kinder allein oder zu zweit in den Waschräumen/auf die Toilette
- Halten sich Türen zu
- Gehen zu zweit oder zu mehr in die Toilettenkabine

Allen Spielsituationen

- Verstecken unter Decken, Höhlen, Büschen, im Garten, hinter Regalen, unter Tischen und Stühlen
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Grenzüberschreitungen in den Kindertageseinrichtungen

Grenzüberschreitungen können spontan und ungeplant sein und somit auch im Alltag korrigierbar. Aber sie können auch spiegeln, ob in der Einrichtung Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird. Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit Festhalten oder Ähnlichem reagiert werden muss: Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle).

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

Kind ungefragt und/oder unangekündigt

- berühren
- auf den Schoß ziehen
- streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/Kopf, Beinen
- Lätzchen anziehen
- Ärmel hochschieben
- Naseputzen
- Kleidung an- und ausziehen
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind
- Ständiges Ansprechen mit Kosenamen (Schätzchen, Häschen, Mäxchen...)
- Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und/oder Ohren vergleichen
- Kind abfällig und angeekelt anschauen
- Kind ohne pädagogische Begründung „stehen lassen“ und/oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Stell dich nicht so an“)
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind

Übergriffe und Gewalt in den Kindertageseinrichtungen

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Ein „Nein“ des Kindes wird absichtlich ignoriert, in jeglichen Situationen.

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

Sexuelle Anmache

- Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen

Sexuelle Nötigung

- Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen
- Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen
- Bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen

grundlose Missachtung der Intimsphäre

- auf der Toilette
- beim Wickeln
- in der Garderobe

Vergewaltigung

- Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände

Übertriebene Körperpflege

Filmen und Fotografieren unbedeckter Kinder

Unbedeckte Kinder frei auf dem Gelände laufen lassen

Anzügliche Witze und Belästigungen

Leitbild Schutz und Prävention

Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche
(Der Frühling und das Kind – Janusz Korczak)

Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt.

Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat, wie die eines Erwachsenen. Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig im Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft sind.

Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Sie haben alle den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung gehören zu unserer Grundhaltung. Ebenso stehen wir ein, für Integration und wenden uns gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Regeln und Grenzen werden verbindlich festgelegt und immer wieder auch mit den Kindern überprüft.

Eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht ist nötig um das eigene Verhalten reflektieren zu können. Konsequenzen müssen transparent und für alle angemessen und nachvollziehbar sein.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Sie lernen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen und zu diesen zu stehen.

Kinder brauchen aber auch ein Recht auf ‚Risiko‘. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. Indem wir Kinder beteiligen, erleben sie ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit und stärken somit ihr Selbstbewusstsein.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchen und Jungen.

Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen.

Das Recht des Kindes, NEIN zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Die Beteiligung der Kinder, sowie auch ein Beschwerdemanagement stehen für einen präventiven Kinderschutz.

Im Alltag nutzen die Kinder oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und diese ist nicht immer eindeutig und direkt. Das bewusste Annehmen der Beschwerde signalisiert den Kindern, dass sie ernst und wahrgenommen werden.

Ein professionelles Beschwerdemanagement ist verpflichtend für alle Einrichtungen. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es Eltern, Kindern und den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und konstruktiv und angemessen mit herangetragenen Beschwerden umzugehen. Rasches Reagieren und Eingreifen, ist gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird.

Den Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung.

Auch bei der Anmeldung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen verweisen wir auf unser Schutz – und Präventionskonzept und beantworten offene Fragen, ggf. anhand dem Aufzeigen bestimmter Alltagserfahrungen und Situationen und wie damit umgegangen wird, zum Schutz vor Machtmissbrauch, Gewalt und Übergriffen.

Mit dem Blick aus zwei Perspektiven (Elternblick, Fachkraftblick) wollen wir sicherstellen, dass unsere Einrichtungen sichere Orte sind, an denen sich alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte) wohlfühlen und angstfrei agieren können.

Unsere Einrichtungen sind mit Fachkollegen und Institutionen gut vernetzt und wir kooperieren mit allen Personen und Einrichtungen, welche uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können.

Prävention ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir nutzen auch Präventionsangebote der Polizei, diese ergänzen und erweitern unser pädagogisches Angebot.

Dieses Leitbild dient unseren Kindertageseinrichtungen als wichtiger Orientierungsrahmen und liefert zugleich Anhaltspunkte für die Qualitätssicherung – und Entwicklung in der Praxis.

Definition Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, ist gesetzlich an keiner Stelle klar definiert und somit ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Als zentraler Begriff taucht dieser jedoch im Bürgerlichen Gesetzbuch und auch im Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland auf.

Eine kurze Zusammenfassung und Erklärung des Begriffes bietet diese Definition:

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(siehe Jörg Maywald: UN Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz IzKK Nachrichten 2009)

Werden also die Grundbedürfnisse befriedigt, können die Kinder körperlich, geistig und seelisch gut aufwachsen. Doch was sind diese kindlichen Grundbedürfnisse? Wie lassen sie sich konkretisieren? Aus den Erkenntnissen der Hirnforschung und der Entwicklungspsychologie haben sich diese zentralen Kategorien kindlicher Bedürfnisse herauskristallisiert:

- **Vitalbedürfnisse:** wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **Soziale Bedürfnisse:** wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:** wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstbeachtung ¹

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, von den oben beschriebenen kindlichen Bedürfnissen das Recht der Kinder auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit abzuleiten. Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip, sondern ein Recht des Kindes und der Staat hat darüber zu wachen.

Unter Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind.

Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können.

Kindeswohlgefährdungen sind keine einfachen Gegebenheiten oder Tatsachen, die man nur wahrzunehmen, zu erfassen oder zu beschreiben braucht. Hier stehen immer auch Bewertungen von Beobachtungen im Vordergrund. Kindeswohlgefährdung ist als ein Handeln bzw. Unterlassen bei dem es zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes kommen kann, zu definieren. ²

¹ Siehe Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte 2016, Seite 5

² Vgl. Kinderschutzzentrum Berlin, Seite 29

Als Formen der Kindeswohlgefährdung zu benennen sind:

- aktive Vernachlässigung
- physische und psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind meist lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen und nur selten isolierte Vorfälle. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Hilfestellung geben, diesen Schutzauftrag in gemeinsamer Verantwortung zu erfüllen. Er gibt darüber Auskunft, welche Hilfsmittel bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII heranzuziehen sind, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Der Verfahrensablauf sowie der Handlungsplan nach § 8a SGB VIII geben uns bei Beobachtungen bzw. Vermutungen zu einer Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und einen standardisierten Ablauf.

Gesetzliche Grundlagen

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen - **Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention**. Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert. In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert.

Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.

Das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Der **§ 47 Absatz 2 SGB VIII** beinhaltet, dass jeder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen hat.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen und/oder gefährden, können folgende sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen
- Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Gefährdungen, Schädigungen und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen
- Katastrophenähnliche Ereignisse
- Besonders schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung
- Vorgänge, die die Arbeit des Teams in Frage stellen
- Weitere Ereignisse

Diese Ereignisse und/oder Entwicklungen sind nicht abschließend, sondern dienen der Orientierung. Weitere Informationen können den Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII entnommen werden.

Der seit Oktober 2005 gültige **§ 8a Absatz 2 SGB VIII** erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdienstes für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt.

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden.

Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

BGB § 1631 Abs. 2 – Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Der § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sieht Träger in der Verantwortung sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und im Anschluss in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Auch die Gemeinde Rammingen hat sich für ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention, rechtzeitigen Hilfestellung und Frühförderung entschieden. Ziel ist das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei sollen Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch Informationen, Beratung und Hilfe unterstützt werden.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten der Gemeinde Rammingen. Der Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Weiterhin verstehen wir Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperation mit Beratungsstellen, Sozialem Dienst, Fachkräften, Fachberatung und Träger.

Personalmanagement

Der Träger, die Gemeinde Rammingen, stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Es werden alle Bewerber, die für die Einrichtung in Frage kommen, zum Hospitieren eingeladen. Ihnen wird sowohl die Konzeption als auch das Schutzkonzept vorgelegt.

Allen neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird das Schutzkonzept vorgestellt und darüber reflektiert. Hier besteht auch die Möglichkeit sich zu den Themen wie Nähe und Distanz, Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung, Beschwerdemanagement, Partizipation und Macht sowie Kommunikationsstrukturen auszutauschen.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht, siehe auch § 72a SGB VIII, gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenpflichtig. Die Kosten, übernimmt der Träger.

Um die anspruchsvolle und komplexe Aufgabe des gesetzlichen Schutzauftrages gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und Reflexion des eigenen Handelns. Dazu stellt der Träger, die Gemeinde Rammingen, verschiedene Möglichkeiten der Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Dies geschieht durch kollegiale Fallberatungen, durch die Fachberatung, sowie die Möglichkeit Fortbildungen zum Thema Schutzauftrag zu besuchen. Die Umsetzung unseres Verhaltenskodexes in den Einrichtungen und die regelmäßige Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kodexes hilft Fragen und Unsicherheiten abzubauen.

All diese Maßnahmen dienen nicht nur der Weiterqualifizierung unseres Personals, sondern einer Kultur der Wertschätzung, Akzeptanz und Grenzachtung.

Verhaltenskodex

Wir, die pädagogischen Fachkräfte vom Kinderhaus Rammingen, haben die Pflicht Kinder in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Wir richten uns mit unserem Handeln an den folgenden Grundsätzen, die wir beachten und verbindlich einhalten werden:

Alle uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf einen geschützten Rahmen.

Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und dulden keinerlei Übergriffe auf die uns anvertrauten Kindern.

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Wir wehren uns gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten und handeln sofort, wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Kollegen nahelegt. Wir ziehen sofort unsere direkten Vorgesetzten dazu. Im ausgehändigten Schutzkonzept finden sich Ansprechpersonen und Wege, die uns zur weiteren Vorgehensweise bei Bedarf weiterhelfen.

Unser pädagogisches Handeln entspricht fachlichen Kompetenzen und ist transparent und nachvollziehbar.

Wir arbeiten mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Fachberatungsstellen partnerschaftlich zusammen und dokumentieren unsere Arbeit.

Wir legen großen Wert auf Förderung der Individualität und Selbstbestimmung eines jeden Kindes. Dabei steht unser Umgang wertschätzend, respektvoll und verlässlich an erster Stelle.

Unser Umgang mit den Kindern beinhaltet die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Wir nutzen dafür professionell Bilder und Medien, sowie das Internet.

Körperkontakt zwischen den Kindern und uns als pädagogische Fachkraft ist unverzichtbar.

Wir gehen von Anfang an respektvoll mit den Grenzen und Rechten der Kinder um.

Das Kind darf NEIN sagen.

Mein Umgangston ist immer höflich und respektvoll. Ich äußere mich nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation.

Ich achte jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck und beobachte und höre immer sensibel zu, um herauszufinden, welche Interessen das einzelne Kind momentan hat. Damit signalisiere ich jedem Kind, dass es mir wichtig ist und ich es dabei unterstütze und ich Interesse für seine Worte, Gefühle und seine Erlebnisse habe.

Insbesondere bei Angst und Kummer ermutige ich das Kind sich zu öffnen.

Wir, das Fachpersonal, handeln gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es wichtig, dass jedes Kind das Recht hat sich in seiner eigenen körperlichen Entwicklung zu entfalten. Dabei achten wir als pädagogisches Fachpersonal respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Wir fördern ein positives Körpergefühl.

Wir achten dabei auf klare Regeln und Grenzen und nichts wird gegen den Willen des einzelnen Kindes passieren bzw. entschieden. Das Pädagogische Team greift ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

Ich arbeite eng mit den Kollegen zusammen und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir gehen im Team respektvoll und wertschätzend miteinander um. Konflikte tragen wir angemessen aus und kommen an ein gemeinsames Ziel.

Wir achten auf unsere Bedürfnisse und auf unsere emotionalen und körperlichen Grenzen und versuchen darüber zu reden. Bei Bedarf nehmen wir Hilfe in Anspruch, um rechtzeitig Unterstützung zu bekommen.

Wir sind bereit unsere Fachkompetenzen zu erweitern, uns weiterzuentwickeln und nutzen die Angebote, die zur Verfügung gestellt werden (Fortbildung, Fachberatung), um unser Fachwissen zu erweitern. Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben und Standards der Gemeinde Rammingen und sind bereit an deren Weiterentwicklung zu arbeiten.

Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Wird den pädagogischen Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung gemeldet oder nehmen die pädagogischen Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung wahr z.B.: durch Körpermerkmale oder verändertes Verhalten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten, muss jede Auffälligkeit oder Veränderung schriftlich dokumentiert werden.

Bei Auffälligkeiten erfolgt der Austausch im Team gemeinsam mit der Leitung.

Dies wird ebenfalls schriftlich dokumentiert, um herauszufinden, ob die Beobachtungen der Fachkräfte übereinstimmen.

Zusätzlich wird eine Risikoeinschätzung nach der KIWO-Skala erarbeitet (nach vorheriger Einführung), um gezielter handeln zu können. Um Eindrücke besser einzuschätzen, müssen Elterngespräche geführt werden.

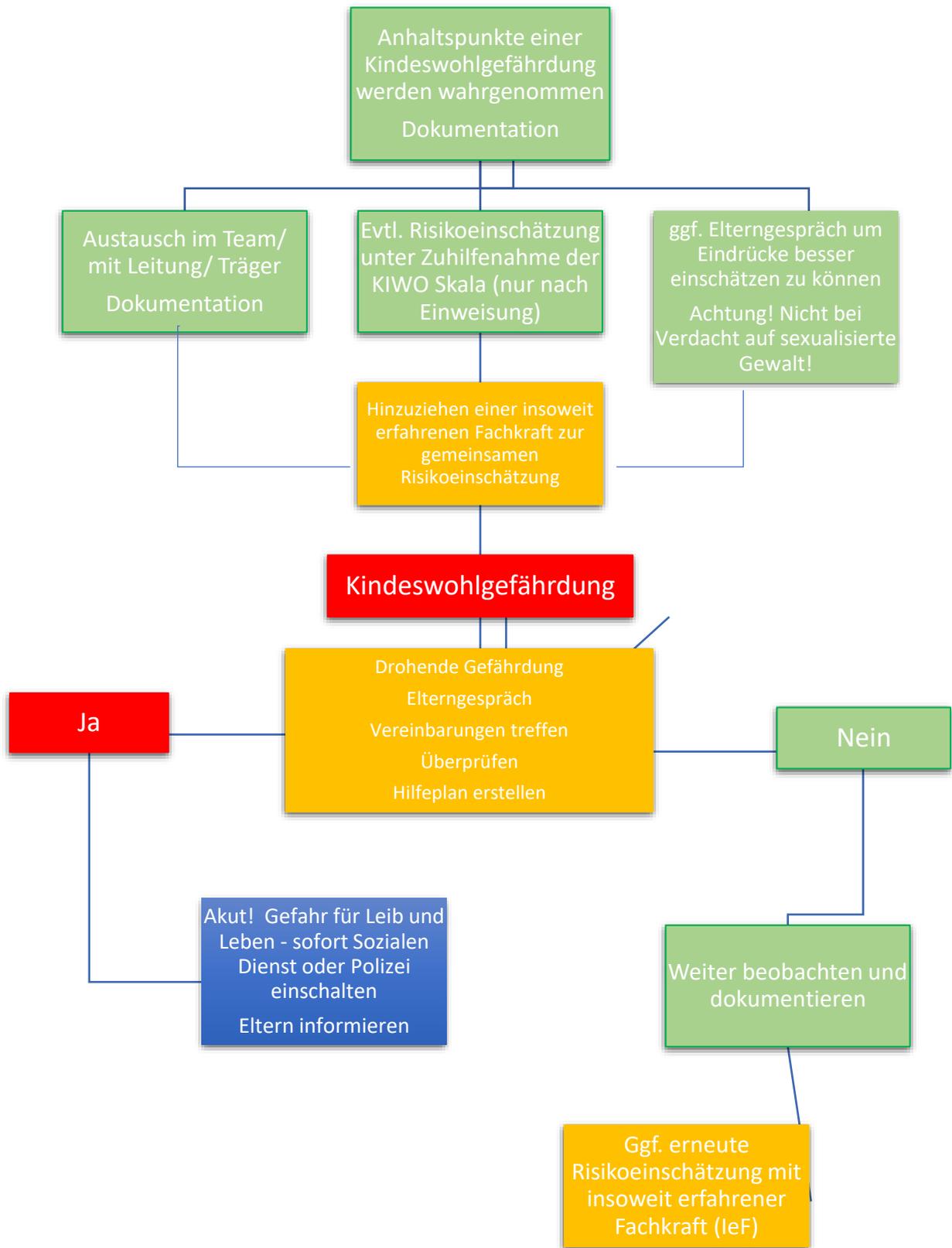
Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es wichtig, die Eltern vorerst (zum Schutz des Kindes!) nicht zu informieren bzw. Elterngespräche zu führen. Dennoch sollten die Fachkräfte Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen und den Träger informieren.

Sofern nach diesen Schritten keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, müssen die Fachkräfte weiterbeobachten und dokumentieren.

Falls sich der Verdacht bestätigt bzw. weitere Verdachtsmomente vorhanden sind, ist das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)“ zur gemeinsamen Risikoeinschätzung unumgänglich. Sobald bei der Risikoeinschätzung durch die „IeF“ Verdachtsmomente wahrgenommen werden, besteht eine drohende Gefährdung und es ist sofortige Hilfe notwendig.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen schnellstmöglich Elterngespräche führen und Vereinbarungen treffen. Diese sollten reflektiert werden; bei Bedarf wird ein Hilfeplan erstellt. Bei fehlendem Ergebnis müssen die Fachkräfte eine erneute Risiko-abschätzung mit der „IeF“ durchführen. Bei akuter Kindeswohlgefährdung muss (zum Schutz des Kindes!) sofort der Soziale Dienst informiert werden, ggf. wird die Polizei hinzugezogen.

Verfahrensablauf nach SGB §8a VIII



Handlungsplan zur Intervention von Kinderschutzverletzungen innerhalb der Einrichtungen

MitarbeiterInnen, die selbst eine mögliche Kindeswohlgefährdung, aber auch durch andere Beteiligten (den Betroffenen selbst, Angehörige oder eine Behörde) wahrnehmen, führen ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen und ggf. mit der/dem Beschuldigten.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Opfer jederzeit geschützt wird.

Es besteht die Pflicht, die Leitung der Einrichtung innerhalb von 24-48 Stunden zu informieren. Sie informiert unabhängig ob der Verdacht vage oder begründet sei, den Träger und die Fachberatung.

Bei Verdachtsmomenten gegen die Leitung der Einrichtung ist die Fachberatung bzw. der Träger innerhalb von 24-48 Stunden zu informieren. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, wird die Leitung bzw. Fachberatung mit Unterstützung einer Fachkraft eine Rehabilitation für die/den Beschuldigte/n einleiten.

Der Träger wird bei einem begründeten oder vagen Verdacht eine Fallkonferenz, bzw. eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt.

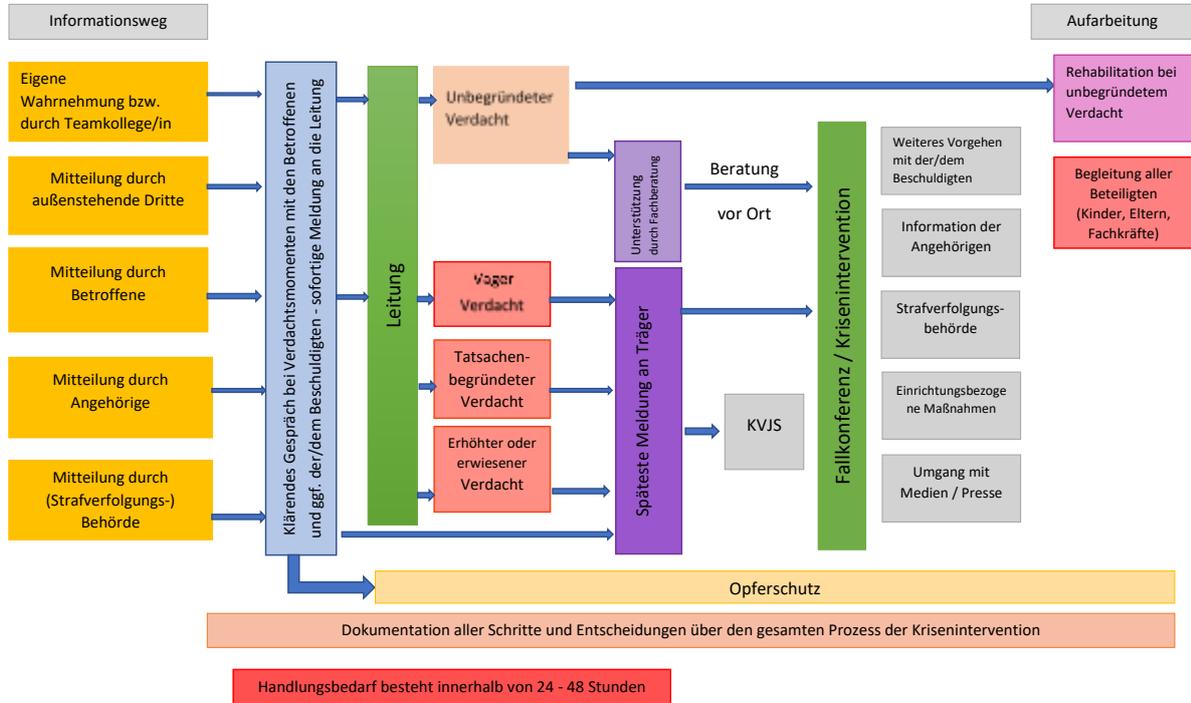
Auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) muss informiert werden.

Maßnahmen für die Einrichtung, der Umgang mit den Medien (nach Bedarf), aber auch Informationen für die Angehörigen sind das Ergebnis dieser Fallkonferenz.

Je nach grenzverletzendem Verhalten schaltet sich die Strafverfolgungsbehörde ein.

Zur Aufarbeitung eines Falles bedarf es immer einer fachlichen Begleitung für alle Beteiligten.

Handlungsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten in der Institution nach § 47 SGB VIII



Partizipation

Im Kinderhaus der Gemeinde Rammingen fördern wir die Kinder zur Selbstbestimmung in der Gestaltung des Alltags. Dies bedeutet für uns, dass die Kinder über die Ereignisse im Kindergartenalltag mitbestimmen und mitentscheiden können.

Durch die Beteiligung der Kinder erfahren die pädagogischen Fachkräfte was sie interessiert. Durch aktives Zuhören und Ermutigen stärken wir die Kinder ihre Sicht darzustellen. Hierbei ist es wichtig glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Verschiedene Formen der Umsetzung kommen dabei zum Einsatz z.B. projektorientiert, in einer Kinderkonferenz oder im Morgenkreis.

Die Themen und die Anlässe können ganz unterschiedlich sein: z.B. Tages- oder Wochenablauf, Ausflüge, Feste, Projekte, Materialien und Raumgestaltung.

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie informiert sein. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern Informationen zu geben. So können sie sich anschließend entscheiden und wissen welche Anforderung auf sie zukommen. Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, genauso wie ihre Ablehnung. Was jedes einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich. Unser Anspruch ist es, die Kinder individuell zu begleiten und zu unterstützen. Dabei entscheiden die Kinder selbst in welchem Umfang sie von ihrem Recht Gebrauch machen und sich beteiligen.

Beteiligung ist auch ein Schlüssel zur Bildung. Kinder lernen dadurch selbständig Probleme zu lösen, Entscheidungen zu treffen, mit anderen zu kommunizieren und mit Konsequenzen konfrontiert zu werden.

Es gibt jedoch Grenzen der Beteiligung, diese wären bei der Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir den Kindern die Möglichkeit nehmen sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir beobachten die Kinder bei welcher Anforderung sie über- oder unterfordert sind und geben dabei Unterstützung.

Beteiligung bedeutet auch nicht, dass wir jede unserer Entscheidung ausdiskutieren - dass würde alle Beteiligten überfordern. Wir respektieren jedoch das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Jungen und Mädchen im Rahmen der gegebenen Grenzen und Regeln, die wir gemeinsam festgelegt haben.

Beteiligung erfordert auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Deshalb ist uns wichtig, Macht wahrzunehmen und welche Bedeutung sie in unserem pädagogischen Alltag hat. Das Thema Macht reflektieren wir dann in Team-, Fall- oder Personalgesprächen.

Sexualpädagogisches Konzept

Definition „Kindliche Sexualität“

Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, sowie die kindliche Neugier, den eigenen Körper kennenzulernen. Schon Kleinkinder erforschen durch berühren, ertasten und Dinge in den Mund nehmen ihren Körper, diese Entwicklung setzt sich im Kindergartenalter fort. Kinder suchen ihre Geschlechtsidentität und setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie lernen ihren Körper kennen, erspüren empfindliche Körperteile und erforschen Körperöffnungen. Ebenso inspizieren sie den Körper anderer Kinder (Doktorspiele/gemeinsamer Gang zur Toilette...) und nicht selten weckt auch das Geschlecht der Eltern ihr Interesse.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität, wie sie von Erwachsenen praktiziert wird. Anlass ihres Handelns ist nicht der körperliche Lustgewinnung, sondern die spielerische kindliche Neugier!

Sexualerziehung

Diese kindliche sexuelle Neugier sollte eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung sein und ist ein wichtiger Entwicklungsschritt. Die von den Kindern erworbenen Erfahrungen sind wertvolle Kernkompetenzen um ein entspanntes Verhältnis zum eigenen Körper, sowie zur eigenen Sexualität zu erhalten. Sexualerziehung geschieht unwillkürlich, denn auch das Nichtbeachten, das Verdrängen oder das Tabuisieren des kindlichen Verhaltens wirkt sich aus und hat Konsequenzen auf die Einstellung der Kinder.

Das pädagogische Fachpersonal sieht sich mit der Aufgabe konfrontiert, die Kinder achtsam und individuell in ihren sexuellen Ausdrucksformen wahrnehmen und zu begleiten. Die Reflexion der eigenen Haltung, die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, sowie der Austausch mit KollegInnen sind dazu absolut notwendig. Es gilt, eigene Grenzen zum Thema zu erkennen und fachliche Kompetenzen zu stärken.

Maßnahmen und Regeln zur Sexualerziehung im Kinderhaus Rammingen

- Spielmaterial/Möglichkeiten/Räume zur Körperwahrnehmung anbieten – Kennenlernen von Bedürfnissen/wer seinen Körper kennt kann Grenzen setzen
- Körperhygiene/Wickeln findet in Absprache mit dem Kind statt – Das Kind entscheidet, wer begleitet mich zur Toilette/Wickeln
- Jedes Kind entscheidet, ob und mit wem es Doktor spielen will - Die Fachkraft beobachtet/greift ggf. ein/ ein Rückzugsraum wird angeboten

- ein NEIN muss immer akzeptiert und respektiert werden -
kein Kind tut dem anderen weh, nur angenehme Gefühle werden zugelassen
- Körperöffnungen sind tabu -
Die Kinder stecken sich nichts in Körperöffnungen, wie Po, Nase....
- Das Schamgefühl der Kinder wird akzeptiert -
Kein Kind wird zu irgendetwas überredet, was es nicht möchte
- Das Thema wird situativ aufgegriffen, entsprechendes Material wird angeboten-
achtsam und unbedingt altersentsprechend
- Elternarbeit, regelmäßiger Austausch, ggf. Infoveranstaltung/Elternabend

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Das Kinderhaus Rammingen möchten den Kindern ein Ort der Geborgenheit, des Wohlfühlens und des Wachsens sein. Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, sich zu entfalten und ihren kindlichen Forscherdrang auszuleben. Dabei kann es jedoch unabsichtlich, sowie auch absichtlich zu Grenzüberschreitungen kommen.

Definition

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“

(Siehe auch Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern)

Die Fachkräfte unterliegen dem sogenannten Kinderschutzkonzept und haben die pädagogische Verantwortung einzugreifen, sobald der Verdacht eines Übergriffs im Raum steht! Das betroffene Kind steht dabei absolut im Fokus. Besonders wichtig ist in dieser Situation dem Kind zu vermitteln, dass seine Gefühle berechtigt sind und dass es keine Schuld daran hat.

Auch das übergriffige Kind wird mit seinem Tun konfrontiert und die pädagogische Fachkraft bespricht mit ihm sein Fehlverhalten. Ebenso wird die Situation mit den Eltern der betroffenen Kinder besprochen und ggf. auf entsprechende Beratungsstellen verwiesen.

Sexualisierte Gewalt an Kindern

Definition

„Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie auf Grund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. TäterInnen nutzen ihre Machts und Autoritätsposition aus um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.“

(Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung)

Besteht der konkrete Verdacht eines Übergriffs, werden unverzüglich Maßnahmen eingeleitet. Hierbei steht vor allem der Opferschutz im Vordergrund.

Maßnahmen bei Verdachtsmomenten Sexualisierter Gewalt:

1. Die Fachkraft führt ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen, ggf. auch mit dem/der Beschuldigten
2. Die Leitung muss verpflichtend innerhalb von 24 - 48 Stunden informiert werden, diese informiert den Träger, sowie die Fachberatung. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, werden von der Leitung/Träger Maßnahmen zur Rehabilitation des Beschuldigten eingeleitet.
3. Bei einem begründeten oder vagen Verdacht wird vom Träger eine Fallkonferenz, bzw. eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt. Ebenso muss der Kommunalverband für Jugend und Soziales informiert werden.
4. Maßnahmen für die Einrichtung, Informationsfluss gegenüber Angehörigen und Eltern, aber auch ggf. der Umgang mit Medien werden beschlossen.
5. Je nach grenzverletzendem Verhalten wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet, sowie eine fachliche Begleitung zur Aufarbeitung des Falles für alle Beteiligten.

Uns als Fachpersonal ist es wichtig, den Kindern Sicherheit und Klarheit zu vermitteln. Wir möchten alle Kinder bestärken ihre Gefühle kennenzulernen und sie für ihre Bedürfnisse sensibilisieren. Die Kinder sollen durch Partizipation (Mitbestimmung) ihre Selbstwirksamkeit erfahren und dazu angehalten werden, ihre Meinung zu vertreten und wenn notwendig Grenzen zu setzen!

Beschwerdemanagement

In unserem Alltag im Kinderhaus sind Beschwerden von Eltern, Kindern und Mitarbeitern täglicher Bestandteil unserer Arbeit.

Wir verstehen Beschwerden als Möglichkeit zur Reflektion, Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung.

Sie bieten außerdem eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert eine Grundhaltung, Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance zu verstehen.

Eine Beschwerde beschreibt die Abweichung von einem gewünschten oder festgelegten Zustand.

In unserer Einrichtung können Beschwerden in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Kinder äußern ihre Beschwerde, abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit auf verschiedene Weise. Zum einen sind es verbale Äußerungen. Auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, passives oder aggressives Verhalten drücken Kinder ihren Unmut aus.

Während sich die älteren Kindergartenkinder schon gut sprachlich mitteilen können, muss die Beschwerde der Jüngeren von den pädagogischen Fachkräften aus dem Verhalten, durch genaue Beobachtung des Kindes wahrgenommen werden.

Eine achtsame und gesprächsbereite Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit in unserer Einrichtung (wieder) herzustellen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir agieren als Vorbilder und tragen dafür Verantwortung
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine offene Haltung gegenüber Reklamationen
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserem Kinderhaus können die Kinder sich beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Pädagogen/ Auszubildenden in der Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei der Küchenkraft, FSJler

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- im Rahmen von Befragungen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe/ Morgenkreis
- in Teamgesprächen/ Teambesprechungen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- mit dem Träger

Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- beim Aufnahmegespräch
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- bei Elternabenden
- durch Hinweise an der Kita-Pinnwand
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Elternvertreter
- den Träger

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Kitaleitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- über das Beschwerdeformular
- auf den Elternbeiratssitzungen
- bei Elternabenden
- über anonymisierte Elternbefragungen

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- über das Beschwerdeformular
- bei Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- vom Träger
- im Beschwerdeprotokoll
- durch Einbindung der Elternvertreter
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- in Leitungskonferenzen
- dem Träger
- auf Elternabenden

Unsere Herausforderungen

- Wissen alle Kinder, dass sie das Recht haben, mitzuentcheiden und sich zu beschweren?
- Wissen alle Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?
- Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?
- Gelingt es uns, mit Beschwerden immer professionell umzugehen?

Ablaufschema des Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern

1. Beschwerdeeingang

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
 - Ist die Problematik sofort zu lösen?
 - Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

2. Beschwerdebearbeitung

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

3. Abschluss

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Information an Eltern/ Kind

Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

Für die Kinder im Rahmen von:

- Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Visualisierung der verbindlichen Absprachen (z.B. Plakat Spielzeugtag)
- Gegenseitigen Kontrollen der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßige Thematisierung im Morgenkreis
- Einführung der neuen Kinder in das bestehende System
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch mit dem Träger
- Weiterentwicklung in Fortbildungen

Für Eltern im Rahmen von:

- Tür- und Angelgesprächen
- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Anonymisierten Elternbefragungen
- Elterngesprächen
- Elternabenden
- Elternbeiratssitzungen
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch mit dem Träger

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung. Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtung und alle Beteiligten. Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren. Alle Arbeitsabläufe müssen laufend im Dialog mit Kindern und Eltern reflektiert werden. Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle: Kindern, Eltern, Familien, Pädagogen, Führungskräften und dem Träger.

Anlagen:

Beschwerdebogen

Beschwerdeprotokoll

(Quelle: Kinderschutzkonzept Kitas Langenau/ Tausendfüßler Stiftung)

Anlagen



Kinderhaus Rammingen

Beschwerdebogen für Eltern des Kinderhaus Rammingen

Verbesserungsvorschlag



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen

oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen. 

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Danke für Ihre Rückmeldung!





Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde
vorgebracht? _____

Tel./ E-Mail _____

Datum: _____

Wer nahm die Beschwerde
entgegen? _____

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen: _____

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig?

ja nein

Wer ist ggf. zu beteiligen? _____

Termin: _____

Datum: _____ MA Unterschrift: _____

Datum: _____ EL Unterschrift: _____

Schlussbemerkung

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und dem daraus folgenden Schutz- und Präventionskonzept ist uns als Pädagogen klar geworden, wie wichtig ein Schutzkonzept in Kindertagesstätten in der heutigen Zeit ist.

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard unserer qualitativen Arbeit.

Jede und jeder Einzelne, der in der Arbeit mit Kindern tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass unsere Einrichtungen sichere Räume für Kinder sind. Der Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.“

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die aktuelle Momentaufnahme zum Thema Kindeswohl, Partizipation und Beschwerdeverfahren. Da alle gesellschaftlichen Themen, so auch diese, einem stetigen Wandel unterliegen, sehen wir es als selbstverständlich, dieses Konzept regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Es war Ziel dieses Prozesses, sichere Orte zu schaffen, Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden in der Kinder-, und Betreuungsarbeit im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz und Sexualität sowie „Notfallpläne“ zu entwickeln.

Kontaktadressen

Landratsamt Alb Donau Kreis Allgemeiner Sozialer Dienst/Sekretariat

Schillerstraße 30

89077 Ulm

0731 / 185-4340

sozialdienste@alb-donau-kreis.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Ulm/Neu-Ulm e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Elterntrennung, Erziehungsfragen,
Familienkonflikte und Gewalt gegen Kinder Ulm/Neu-Ulm

Olgastr. 125

89073 Ulm

(Außenstelle: Dietenheim)

0731-28042

info@kinderschutzbund-ulm.de

Caritas Ulm/Alb-Donau

Psychologische Familienberatung

Spielmannsgasse 6

89077 Ulm

(Außenstelle in Ehingen)

0731-40342160

pfl@caritas-ulm-alb-donau.de

Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, für Einzelne und
für Paare

Grüner Hof 3

89073 Ulm

(Außenstellen in: Blaubeuren, Laichingen und Langenau)

0731-1538-400

PsychBeratungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de

Quellen und Literaturverzeichnis

- Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. Bis 20. Mai 2016 in Münster
- <https://www.kitaswolfschlugen.de>
- <https://www.henstedt-ulzburg.de>
- https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Aufl11b.pdf
- <https://kita-himmelszelt.toelz-evangelisch>
- <https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken>
- KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service, Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, FVM Januar 2012
- Sozialgesetzbuch SGB VIII
- UN-Kinderrechtskonvention